

Allgemeine Einkaufsbedingungen der

Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Karl-Liebknecht-Str. 12, 04107 Leipzig

Allgemeines

1. Für das gemäß unserer Bestellung zustande kommende Vertragsverhältnis gelten vorbehaltlich ausdrücklicher individueller schriftlicher Vertragsabreden die nachfolgenden Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur durch ausdrückliche Anerkennung von unserer Seite Vertragsbestandteil; das gilt auch, wenn die Bedingungen in einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben enthalten oder ihm beigelegt sind.
2. Im übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.
3. Diese Bedingungen gelten ebenfalls für Leistungen.
4. Bei Bestellung nach VOL/ VOB gelten vorrangig die „Besonderen Vertragsbedingungen“ (bei VOB) und „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ (jeweils bei VOB und VOL) der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH.

Bestellung

5. Mündlich getroffene Vereinbarungen, auch solche über eine Änderung oder Erweiterung der Bestellung oder über eine Zusatzbestellung gelten nur, wenn sie von uns unverzüglich schriftlich bestätigt werden.
6. Wird die Bestellung nicht innerhalb der festgesetzten Lieferfrist, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach ihrem Zugang, vom Auftragnehmer schriftlich oder durch Lieferung vorbehaltlos angenommen, sehen wir uns an die Bestellung nicht mehr gebunden.
7. Der Auftragnehmer kann die Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung nicht ohne unsere Zustimmung auf Dritte übertragen.

Preise

8. Soweit die Bestellung nicht unmittelbar dem Preisrecht für öffentliche Aufträge unterliegt, versichert der Auftragnehmer, dass die im Angebot eingesetzten Preise nicht höher sind, als sie in vergleichbaren Fällen unter Beachtung der für öffentliche Aufträge geltenden Preisvorschriften mit öffentlichen Auftraggebern vereinbart werden dürfen. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.

Lieferung, Gefahrübergang, Vertragsstrafe

9. Zu liefern ist frachtfrei an unsere Lieferanschrift. Die Übergabe am Erfüllungsort ist für den Gefahrübergang maßgebend.
10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns den gelieferten Gegenstand frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen uns geltend gemacht werden können. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, hat er uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter gegen uns freizustellen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch uns bleibt vorbehalten.
11. Für jede Sendung ist uns am Versandtage eine Versandanzeige mit Angabe der Bestell-Nummer, der Stückzahl und der genauen Bezeichnung der Gegenstände zuzustellen. Außerdem ist jeder Lieferung ein Lieferschein beizufügen.
12. Überschreitet der Auftragnehmer eine festgesetzte Lieferfrist ohne unser schriftliches Einverständnis, so sind wir berechtigt, die Annahme auf seine Kosten zu verweigern. Andere oder weitergehende Rechte werden dadurch nicht berührt.
13. Befindet sich der Auftragnehmer im Verzug, so schuldet er uns für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5 % des Gesamtbestellwertes bis zur Höhe von insgesamt 5 % des Gesamtbestellwertes als Vertragsstrafe.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der

Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Karl-Liebknecht-Str. 12, 04107 Leipzig

14. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die einwandfreie Funktion der gelieferten Ware ohne besondere Vergütung nachzuweisen. Er hat auf Verlangen die Verpackung zu entfernen und auf seine Kosten zu beseitigen.

Gewährleistungen

15. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Zusätzlich gilt § 476 BGB. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
16. Die Anwendung der §§ 377, 378, 381 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 377, 378 des Handelsgesetzbuches wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für offenkundige Mängel.

Rechnung, Zahlung

17. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Bestell-Nummer, Art, Umfang und Zeit der Lieferung, Einzelpreise sowie Umsatzsteuer sind anzugeben.
18. Zahlungen leisten wir nach unserer Wahl entweder innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungseingang unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Skontoabzug.
19. Ist der Auftrag bei Rechnungseingang noch nicht ordnungsgemäß erfüllt, so beginnen die vereinbarten Zahlungsfristen mit der ordnungsgemäßen Erfüllung.
20. Wir zahlen grundsätzlich unbar und nicht per Nachnahme.
21. Von uns verauslagte, nicht vereinbarte Kosten werden vom Rechnungsbetrag abgezogen.
22. Die Abtretung von Forderungen, auch sicherheitshalber, ist ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen unserer gesonderten schriftlichen Zustimmung.

Rücktritt aus besonderen Gründen

23. Wir können mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten oder die Abnahme der Lieferung ablehnen und Schadenersatz fordern, wenn unseren mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonstwie mit der Abwicklung der Lieferung betrauten Mitarbeitern unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht gestellt, versprochen, angeboten, zugewendet oder verschafft werden.
24. Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen beantragt, so können wir vom Vertrag ohne Fristsetzung zurücktreten. Das Gleiche gilt, wenn durch Arrestpfändung oder Pfändungs- und Überweisungsbeschluss die Lieferungsforderung des Auftragnehmers gegen uns gepfändet bzw. zur Einziehung überwiesen wird.

Gerichtsstand

25. Ist der Auftragnehmer ein nicht zu den in § 1 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehörender Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist für Rechtsstreitigkeiten das Amtsgericht Leipzig zuständig.

Wirksamkeit

26. Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.